Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1859)

Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

№ 13. | Samstag den 12. Februar. | 1859.

Die Vorstellungsschrift Sr. Hochw. Gn. Johannes Petrus, Bischof von St. Gallen, gegen die Entheiligung der Sonn- und Festtage.

— † Die Sonntags-Entheiligung ist das Grundgebrechen unserer Zeit, das leider auch in unserm Vaterlande immer mehr um sich greift. In seiner unermüdlichen Hirtentreue hat der greise Bischof von St. Gallen unterm 15. Januar l. J. eine Denkschrift an die h. Regierung von St. Gallen eingereicht, wodurch in ebenso gründlicher als kräftiger Weise die Axt an die Wurzel des Uebels gesetzt wird. Diese bischöfliche Stimme ist nicht nur in der katholischen, sondern auch in der protestantischen Schweiz mit Beifall aufgenommen worden und in verschiedenen Theilen unseres Vaterlandes wurde der Wunsch hörbar, es hätte ein solches Auftreten gleichzeitig in allen Kantonen von den kirchlichen Obern geschehen mögen. — Folgendes sind die Hauptpunkte der Vorstellungsschrift: *)

Die frivole Meinung, daß an Sonn- und Feiertagen Jeder thun und treiben dürfe, was er wolle, verbreitet sich immer weiter und droht mit der frommen Sitte der Väter die ersten Bedingungen der Gottesverehrung und der menschlichen Glückseligkeit allmählig zu beseitigen.

Die Seelsorger haben ihren Kummer über die unglücklichen Folgen dieser öffentlichen Sünden und Aergernisse schriftlich und mündlich mir vorgetragen; die meisten Landcapitel sind in jüngster Zeit um Abhilfe dagegen in besondern Zuschriften bei mir eingekommen. Ihrem hohen Berufe getreu erfaßt die Hochw. Geistlichkeit an der Hand der täglichen Erfahrung den ganzen Ernst der vorligenden Frage und bittet um kräftige Maßnahmen zum Schutze jener erhabenen Tage, die nächst der Ehre Gottes zugleich der religiös-sittlichen Erbauung und leiblichen Ruhe des Volkes gewidmet sind.

Die mir vorgelegten Klagen heben besonders hervor:

1. Daß namentlich bei den Eisenbahnbauten die Bauloosübernehmer und Bauleiter die gemeinen Arbeiter förmlich zwingen, ihren Arbeiten und Dienstverrichtungen an der Eisenbahn auch an Sonn- und Feiertagen nachzukommen. Im Weigerungsfalle werde ihnen am Lohne bedeutend abgezogen, sogar die sofortige Entlassung angedroht und gegen sie vollzogen.

2. Gehen auch, Gott sei Dank, die Eisenbahnbauten in den meisten Landestheilen nun bald zu Ende, so macht dennoch der Betrieb der Eisenbahnen, wird anders von der Staatsbehörde nicht eine Einschränkung der Bahnzüge an den Sonn- und Festtagen verlangt und angeordnet, der zahlreichen Klasse der Angestellten und Bediensteten auch beim besten Willen der Einzelnen es unmöglich, an diesen Tagen ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Und doch lebt der Mensch sicher nicht allein von dem Brode, was ihm die Erde bietet, sein edelstes Leben bedarf noch einer anderen Nahrung, die ihm der öffentliche Gottesdienst darreicht.

3. In der gleichen Lage befinden sich die Kinder und Erwachsenen, die in den verschiedenen Fabriken, Färbereien und Manufacturen ihr Brod suchen müssen; auch diese werden oft sogar an Sonntagen, mehrentheils aber an den Festtagen von manchen Fabrik- und Dienstherren unter Androhung der Entlassung zu arbeiten gezwungen. Und wem denn eher als diesen Arbeitern, namentlich den Kindern, sollte die Humanität an diesen Tagen wenigstens die frische Luft, die nöthige Erholung und Ruhe gerne gönnen?

4. An Sonn- und Feiertagen werden auf Fuhrwagen und auf Schiffen zu Land und Wasser nicht mehr wie früher bloße Transitwaaren, sondern ohne Unterschied Baumaterial, Steine, Holz und andere Produkte offen und ungestraft zum Aergerniß des Volkes herumgeführt.

*) Dieselbe ist bei A. J. Köppel in St. Gallen (20 S.) à 20 Cts. erschienen und in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung zu beziehen.

5. Gewöhnliche Feldarbeiten werden vielfach zu nothgedrungenen gestempelt, nachdem man sie absichtlich an den Vorabenden der Sonn- und Festtage angebahnt und eingeleitet hat, um sodann an diesen selbst bei den allzuwillfährigen Gemeindebehörden die Erlaubniß zum Einsammeln von Futter und Früchten sicher zu erlangen.

6. Der eingerissenen Genußsucht, welche die Sitten der Jugend verheert und den Wohlstand und Frieden der Familien zu Grunde richtet, wird an Sonn- und Feiertagen durch die amtliche Erlaubniß der vielen Lustbarkeiten, Tanz-, Spiel- und Festanlässe ein bedauerlicher Vorschub geleistet und dabei gar oft auf den nachmittägigen Gottesdienst, der besonders dem religiösen Unterricht der Jugend gewidmet ist, von Seite vieler Gemeindebehörden nicht die geringste Rücksicht genommen. Die Polizeistunde wird namentlich an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, wie überhaupt für die Wirths-, Schenk- und Gesellschaftshäuser nicht gehörig überwacht und eingehalten, wodurch Viele in Folge nächtlicher Trinkgelage für den folgenden Tag den Gottesdienst vernachläßigen.

7. In den kleinern Städten und größern Ortschaften wird an den Sonn- und Festtagen außer dem vormittäglichen Gottesdienst in den Krämerladen gehandelt, gekauft und verkauft, ja in noch größerem Maßstabe als an den Werktagen offener Markt gehalten.

8. Das Volk wird allmählig zu der falschen Meinung hingeleitet, als ob durch die gemeindräthliche Erlaubniß zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen zugleich auch die kirchliche Bewilligung dafür gegeben sei, ohne daß der größere Theil der Gemeindeammänner bei vorkommenden Fällen das Einverständniß der Pfarrämter nachzusuchen der Mühe werth haltet. Wenn aber unser Organisationsgesetz in der bezüglichen Bestimmung für die Beamteten und Bürger eben nur ein weltliches Gesetz und zwar zum Schutze eines göttlichen und kirchlichen Gesetzes für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe an den gottgeweihten Tagen ist, — wie kann dann den Gemeindebeamteten jemals die Vollmacht zukommen, den Gewissen der Bürger Ausnahmen von der Beachtung eines göttlichen Gesetzes zu gestatten? Steht ihnen aber offenbar keine solche Vollmacht zu, wie dürfen sie die kirchliche Auctorität in dieser Sache gänzlich ignoriren und von sich aus einseitig entscheiden? Thun sie dieses dennoch, so beschweren sie nothwendig vor Gott ihr eigenes Gewissen mit der Verantwortung der von ihnen ohne Vollmacht erlaubten Uebertretungen eines göttlichen und kirchlichen Gebotes.

9. Früher hat die zeitweilige Verlesung eines bezüglichen Beschlusses von Landammann und Kleinen Rath (Gesetzessamml. Band I. Nr. 299) über die Sonntagsfeier auf christlich gesinnte und rechtschaffene Bürger einen wohlthuenden Einfluß ausgeübt; allein auch diese Verlesung wird seit längerer Zeit unterlassen und zur großen Gefährde der höchsten Interessen unseres Volkes wird die Willkür, mit der die gottgeweihten Tage entheiligt werden, immer allgemeiner. Zwar unterläßt die Hochw. Geistlichkeit keineswegs, das beklagenswerthe Uebel mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln der Belehrung und Warnung alles Ernstes zu bekämpfen; bei wie Vielen aber bleiben diese Mittel ohne allen Erfolg, so lange von Seite mancher Gemeindebehörden die bestehenden Gesetze entweder gar nicht, oder dann in der laxesten Weise gehandhabt werden? Wenn daher der ergebenst Unterzeichnete durch sein Hirtenamt sich angewiesen sieht, in dieser Angelegenheit die kräftige Dazwischenkunft und Hilfe Ihrer hohen Behörde anzurufen, so legt ihm die entscheidende Wichtigkeit der Sache zugleich die Pflicht auf, sein daheriges Gesuch mit Gründen zu belegen, die geeignet sind, die nahe Beziehung des öffentlichen Gottesdienstes zur allseitigen Wohlfahrt eines jeden Volkes wieder in Erinnerung zu bringen und zu zeigen, wie weit es mit unserm Volke kommen müßte, wenn gegen die hervorgehobenen Unordnungen der öffentliche Gottesdienst an den gottgeweihten Tagen des Schutzes entbehren müßte, den ihm die bürgerliche Verfassung und Gesetze zugesichert haben. (Fortsetzung folgt.)

— * **Luzern.** (Brief.) Unser Geschichtsschreiber Ph. A. Segesser ist auch Pädagog. Ueber sein neues pädagogisches System hier ein Wort. Hr. Segesser hat das Eigene, daß er als scharfer Kritiker und vortrefflicher Logiker, (jedenfalls hat er von seinem Professor Großbach das Denken nicht gelernt) nicht nur kritisirt und niederreißt, wie es theoretisch und practisch der Radicalismus thut, sondern daß er an die Stelle des Morschen Neues schafft und aufbaut; seine letzten Erzeugnisse über das Schulwesen bilden ein neues System und verdienen auch von Seite der kirchlichen Blätter Beachtung.

Nach der schon lange im Kanton Luzern und anderwärts geltenden Theorie und Praxis wird die Schule: Gemeindeschule, Bezirksschule und höhere Lehranstalt, wie Hr. Segesser bemerkt, der Kirche, dem elterlichen Hause und dem Leben entfremdet. Die Gemeindeschulen sind von der Kirche und vom elterlichen Hause unabhängige Staatsanstalten, der Staat stellt die Lehrer an, bestimmt die Lehrmittel, bestimmt den Schulplan, und beaufsichtiget die Schule; die Eltern, denen die Kinder angehören, und die Kirche, der der Heiland den Auftrag zu lehren gegeben, haben kein Wort zur Schule zu sagen; ist zufällig ein Geistlicher Schulinspector, so hat er seine Sendung vom Staate, kommt im Namen des Staates, beaufsichtigt im

Namen des Staates, vollzieht die Aufträge des Staates 2c. 2c. Dieses unnatürliche Verhältniß soll nach der Idee des Hrn. Segesser aufhören, die Gemeindeschule soll der Wahrheit und der Natur gemäß der Kirche und dem elterlichen Hause zurückgegeben werden, der Bombast von Lehrstoff, wodurch die guten Kinder überladen, soll auf ein angemessenes Maaß zurückgeführt und der Natur der Kinder angepaßt werden. Wie zu viele Speisen den Magen aufblähen und unverdaut bleiben, so bläht bekanntlich zu viel Stoff den Geist auf und verkrüppelt ihn.

Weit mehr als die Gemeindeschulen werden die Bezirksschulen, die meistens in einem rationalistischen Geiste geleitet werden, dem Hause und der Kirche entfremdet. Wenn man so einen Schulplan durchgeht, die Massen der gelehrten Fächer z. B. von Naturkunde, Völkerkunde, Naturgeschichte, Naturlehre, Staatenkunde, Weltgeschichte, Physik, Chemie 2c. 2c., so meint man eher den Lehrplan einer Hochschule als einer Land-Knabenschule zu lesen. Daß durch solche Schulen, zumal wenn sie eine dem elterlichen Hause und der Kirche feindliche Richtung befolgen, das Wohl des Landes nicht befördert werde, liegt auf der Hand, und da meint Hr. Segesser, die Bezirksschulen gehören nicht mehr zur Volksschule, ein Schulgeld solle eingeführt und nicht in jedem Dorfe eine Universität errichtet werden; dadurch werde nur Unglaube, Ungehorsam und Genußsucht befördert, die Bezirksschüler ihrem natürlichen Kreise entfremdet; um nur Eines zu erwähnen: es ist bekannt, daß sich solche Schüler über ihre Eltern erheben und über ihre Unwissenheit lustig machen. Ganz anders ist es mit solchen Knaben, die einen eigenen Beruf ergreifen wollen, für welche dann solche Schulen gewiß am Platze sind, jedoch in einer der Fassungskraft, dem Alter und Beruf angemesseneren Weise, als es jetzt geschieht.

In Betreff der „höhern Lehranstalt" heben wir nur den originellen Gedanken seines Gutachtens heraus, daß die „höhere Lehranstalt" mehr eine selbstständige Stellung einnehmen solle. Wäre dies, sie wäre viel weniger allen Wechseln der Regierungen ausgesetzt, Wissenschaft und Disciplin würden besser gedeihen und die Stellung der Lehrer der Kirche und dem Staate gegenüber würden eine würdigere sein. Wie die Sachen jetzt stehen, sucht jede Regierung aus der Anstalt gleichsam eine geistige Maschine zu machen, um die jungen Geister für Kirche und Staat dem herrschendem Systeme zurecht zu drechseln.

— * Die Regierung gibt — aus der Staatscasse — 300 Fr. an die Vergrößerung und Verschönerung der katholischen Kirche in Basel.

— * **Solothurn**. Drei Stifte unseres Kantons befanden sich seit längerer Zeit in einem lebensgefährlichen Zustande: St. Urs, Schönenwerd und Mariastein. Für Letzteres hat der h. Kantonsrath in seiner December-Sitzung auf Ansuchen des Hochw. Abtes und des Gnaden Bischofs einigermaßen eine Erleichterung bezüglich der Novizenaufnahme eintreten lassen, so daß itzt wenigstens die Möglichkeit zum Fortbestand gegeben ist (doch hatten die Klosterfreunde mit Grund noch Befriedigenderes erwartet); für Schönenwerd haben soeben der Regierungsrath und das Stift folgende Anordnungen getroffen, durch welche auch dieses Gotteshaus für die Zukunft gesichert scheint:

1. „Die Gemeinden Schönenwerd und Eppenberg-Wöschnau werden zu einer eigenen Pfarrei erhoben. Der auf das wirklich erledigte Canonicat am Stift Leodegar in Schönenwerd jeweilen erwählte Chorrherr übernimmt die Stelle eines Pfarrers.

2. „Der Pfarrer von Gretzenbach, Kaplan zu St. Anton, wird künftighin in Gretzenbach seinen Amtssitz haben, unter der Bedingung, daß die Gemeinde die Errichtung und künftige Unterhaltung der nöthigen Pfarrgebäulichkeiten übernimmt. Das Stift dagegen überläßt der Pfarrgemeinde Gretzenbach das alte Pfarrgebäude zu Schönenwerd als Eigenthum. Der Pfarrer bezieht die bisherige Besoldung, 5 Klafter Tannenholz aus dem Stiftswalde und zur Nutznießung die bisher innegehabte Bünte.

3. „Betreffs der Kirchenbaute zu Schönenwerd und Gretzenbach kann weder das Stift noch die Gemeinden zu andern als den bisher üblichen Lasten angehalten werden. Dagegen übernimmt die Gemeinde Schönenwerd die Verpflichtuug, auf ihre Kosten für die Errichtnng einer Begräbnißstätte zu sorgen.

4. „Eines von den 5 Canonicaten am Stifte Leodegar zu Schönenwerd versieht auch künftighin wie bis anhin die Pfarrei zu Niedergösgen, sowie der Kaplan zu St. Johann Baptist die Pfarrei zu Walterswil."

Es bleibt nun noch die Regulirung des St. Ursenstiftes, worüber Unterhandlungen schwebend sind; mögen dieselben bald zu einem gedeihlichen Ziele gelangen!

— * **Aus der protestantischen Schweiz.** † (Mitgeth.) Im „protestantischen Kirchenblatt" wird (aus Glarus) die Anregung gemacht, die Psalmen wenigstens theilweise nicht mehr in Versen zu singen, da die Versification der Psalmen gewissermassen als eine Entweihung derselben erscheine. In Berlin und Potsdam würden die Psalmen wieder in den alten Kirchentonarten gesungen und zwar vom Chor, welch' letzteres aber in der Schweiz als zu katholisirend nicht gerne gesehen würde.

— † Hr. Pfarrer **Romang** aus dem **Berner-Seeland**, Verfasser der philosophischen Werke über die Freiheit des menschlichen Willens und gegen den Pantheismus, derselbe, welcher in der vorjährigen Aarauer-Versammlung den Hauptvortrag gehalten, gab Ende 1857 eine Schrift heraus: „Ueber

den öffentlichen Religionsunterricht der Jugend in Kirche und Schule, Sendschreiben an ein weltliches Mitglied der Kirchensynode des Kts. Bern." Beiläufig bemerken wir, daß in derselben auch sehr auf das Memoriren des Katechismus gedrungen wird, ähnlich wie es der wohlehrw. Bischof Ketteler von Mainz gethan in seiner epochemachenden Schrift „der Religionsunterricht in der Volksschule" (Mainz 1858 bei Fr. Kirchheim). — In Folge obigen Sendschreibens und der daherigen Anträge der Bezirkssynoden von Büren, Burgdorf und Langenthal beschloß die Kantonssynode die Niedersetzung einer Specialcommission die dann an sämmtliche 220 Pfarrer des Kantons einen Complex von Fragen richtete, worin sie Aufschluß zu geben haben, darüber: was 1. sie selber, 2. die Schullehrer, 3. die Kinder im Religionsunterricht leisten u. s. w. u. s. w. — Freilich fehlt es auch gegen diese Bestrebungen nicht an Verdächtigungen, wie: „Mit welchen mysteriösen Gehörwerkzeugen er (Romang), mit Beziehung auf die Kritik des bisherigen Unterrichts, in die Unterrichtszimmer seiner Collegen hineingehorcht habe, ist freilich nicht ganz klar." Romang ist nämlich nicht Inspector. — „Muß es nicht bei der ohnehin etwas schwierigen Lehrerschaft das Ansehen gewinnen, als wolle ein Handstreich von Seite der Kirche ausgeführt werden?" Gewiß, wenn nämlich selbst Geistliche recht eifrig sind, diese Auslegung den Lehrern zu möglichstem Bewußtsein zu bringen. — Wie sehr die protestantische Geistlichkeit im Kt. Bern bestrebt ist, die Kirchenwaltung selbst bezüglich der ihr gebührende Aufsicht des Religionsunterrichtes in den Schulen von den Staatsbehörden abzulösen, prägt sich in der von der Synodalcommission veranstalteten neuen Ausgabe des Kantonalkatechismus aus, indem darin das frühere Cum gratia et privilegio Magistratus Bernensis ausgelassen und hingegen vorbemerkt ist: „Herausgegeben im Auftrage des Synodalausschusses." Zwar steht noch das Bernerwappen darin, aber auch dieses wird im Kirchenblatt getadelt. — So schreitet der Begriff der Kirchlichkeit in einigen Theilen der protestantischen Schweiz vorwärts, während in einigen Theilen der katholischen einige Geistliche möglichst unthätig sind, um ihn unter dem alten Staatseisen je länger je mehr verrosten zu lassen, und allenfalls zur bezüglichen Selbstentschuldigung alle Verantwortlichkeit auf die Bischöfe abladen möchten.

Lombardei. Mailand. (Urkunden zur Geschichte des hl. Karl Borromäus.) Der Canonicus Aristide Sala in Mailand, ein tüchtiger Forscher auf dem Gebiete der Kirchengeschichte Mailands, hat bei seinen Arbeiten in den Archiven der dortigen Erzdiöcese eine große Anzahl noch nie im Drucke erschienener wichtiger Actenstücke, noch von der Verwaltung des hl. Karl Borromäus herrührend, entdeckt und dieselben behufs der Ergänzung der berühmten „Atti della Chiesa Milanese" in vier starken, mit Abbildungen und Facsimiles illustrirten Bänden herausgegeben.

Deutschland. Hamburg. Der Stifter des sogenannten Deutsch-Katholicismus und früherer katholischer Priester, Johannes Ronge, hält sich jetzt in London auf, wo er Vorsteher einer Schule ist. Seine „Frau" hat sich längere Zeit hier aufgehalten, ist aber nun nach London zurückgekehrt. Ihr erster Mann, von dem sie geschieden wurde, kurz vorher, als sie Ronge „heirathete", lebt noch hier. Selbst bei den eifrigsten Deutsch-Katholiken steht Ronge jetzt nicht sehr hoch angeschrieben, da man ihn so ziemlich kennen gelernt hat.

Böhmen. Die „Prager Zeitung" veröffentlicht einen Hirtenbrief des Cardinal-Erzbischofs von Prag aus Anlaß der im Laufe dieses Jahres bevorstehenden böhmischen Provincialsynode, durch welche, nach einem Rückblick auf die Bestrebungen zur Neugestaltung des kirchlichen Lebens in Oesterreich in den letztvergangenen Jahren, eine Einladung an sämmtliche Diöcesanpriester ergeht mit Rücksicht auf die kanonische Aufgabe der Provincial-Concilien den Gegenstand ihrer Wünsche, den Inhalt ihrer seelsorgerlichen Erfahrungen und den Rath ihres kirchlichen Geistes mit der eingehensten Sorgfalt und priesterlichen Freimüthigkeit als Vorarbeiten für das Werk der Synode mittheilen zu wollen.

Mähren. In Mähren werden bereits sowohl von der Hochw. Geistlichkeit, als auch von der gläubigen Bevölkerung Vorbereitungen bezüglich der Feier des tausendjährigen Jubiläums der Einführung des Christenthums getroffen. Die Reise des Hochwst. Hrn. Fürst-Erzbischofs von Olmütz nach Rom, wo die Gebeine der mährischen Apostel Cyrill und Methud noch immer unerforscht ruhen, wird mit diesem Feste in Verbindung gebracht.

Bayern. Aus München schreibt man, Se. Majestät der König habe für den hl. Vater zwei prachtvolle Glasgemälde, Petrus und Paulus vorstellend, anfertigen lassen.

Schweizerischer Pius-Verein.

Orts-Vereine haben sich gebildet:

Ort:	Kanton:	Bisthum:
Lajoux.	Bern.	Basel.

Verdankung für die eingegangenen Jahresbeiträge von den Orts-Vereinen Lajoux, (Kt. Bern), Ballwyl, (Kt. Luzern) und Stanz, (Kt. Unterwalden).

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.